



Veröffentlicht am:

Richtlinie zur Förderung von Investitionen oder deutlichen Wertverbesserungen an Sportanlagen 2016

Der Hauptausschuss hat am 23.11.2015 unter Beschluss HA-93/15 die Investitionsförderung für Sportvereine mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Zur Förderung von Investitionen oder deutlichen Wertverbesserungen an Sportanlagen, die im Eigentum oder langfristigen Pachtverhältnis von Sportvereinen liegen, wird ein Förderprogramm im Volumen von 50.000 EUR geschaffen.“

1. Förderziele

- 1.1. Gefördert werden bauliche Neubau-, Sanierungs- bzw. Modernisierungsmaßnahmen, die zu einer nachhaltigen Verbesserung und Nutzwertsteigerung der Sportanlagen bzw. die zur nachhaltigen Verringerung der Betriebskosten (energetische Maßnahmen) führen oder
- 1.2. Investitionen in Großgeräte und Spezialanlagen (Bsp.: Motoren, Zeitmessanlagen, Boote, techn. Sportanlagen) mit einem Wert von mindestens 1.000 EUR, die dauerhaft die Sportmöglichkeiten verbessern,
- 1.3. wenn die Sportanlage im Eigentum oder langfristigen Pachtverhältnis des Vereines liegt.

2. Art und Umfang der Förderung, Zweckbindung

- 2.1. Für das Verfahren gilt die DA 20-5 der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte in der Fassung vom 22.06.2005, ergänzt um die Bestimmungen dieser Richtlinie.
- 2.2. Die Fördermittel werden als Anteilsfinanzierung mit fester Obergrenze im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
- 2.3. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.
- 2.4. Die maximale Anteilsfinanzierung durch die Stadt beträgt von 40 % vom Hundert der Gesamtmaßnahme, wenn keine weiteren Fördermittel zur Finanzierung der Maßnahme genutzt werden sollen.
- 2.5. Die maximale Anteilsfinanzierung durch die Stadt beträgt 50 % des Eigenanteils, wenn Gegenstand der Förderung die Kofinanzierung zu andern Fördermitteln ist.
- 2.6. Der Zuschuss pro Antrag ist absolut auf 10.000 EUR pro Antrag begrenzt.
- 2.7. Der Verein muss eigene Einnahmemöglichkeiten soweit vertretbar ausschöpfen und darf selbst nicht in der Lage sein, die beantragten Finanzmittel aufzubringen. Die wirtschaftliche Situation des Vereines ist im Rahmen der Antragstellung offenzulegen (Wirtschaftsplan, Rücklagen etc.).
- 2.8. Die Maßnahme darf nicht zu weiteren Haushaltsbelastungen der Stadt führen.
- 2.9. Sollten die insgesamt beantragten Mittel, die vorhandenen Mittel überschreiten, so entscheidet der Oberbürgermeister auf Grundlage einer Prioritätenliste, die der Sportausschuss beschlossen hat. Dabei können keine Anträge von der Liste gestrichen werden. Aus einem günstigen Platz auf der Prioritätenliste erwächst kein Anspruch auf Förderung.

- 2.10. Die Vereine müssen sicherstellen, dass der der Antragstellung zu Grunde liegende geförderte Zweck, höchstens jedoch für die Dauer der Abschreibung aufrechterhalten wird.
- 2.11. Die Sportanlage soll in einem festzulegenden Mindestumfang für städtische Veranstaltungen oder Zwecke kostenfrei zur Verfügung stehen (3 Termine). Hierauf kann die Durchführung sportlicher Großereignisse oder überregionaler Wettkämpfe, die öffentlich zugänglich sind, angerechnet werden.

3. Antragsfrist

Die Anträge sind bis spätestens 31.03.2016 schriftlich mit aussagekräftigen Unterlagen beim Amt für Bildung, Sport und Wohngeld einzureichen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2016.

Greifswald, den 5.2.16



Dr. Fassbinder